**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 6 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 14 Bendemiare IX.

### Gesetzebender Rath, 3. Ott.

(Fortfetung.)

(Fortsetzung bes Commissionalberichts über die Polizen der Wirths . und Schenkhauser.)

Ferner gab es Gegenden, wo zu gewissen Zeiten, an den Markttagen, jeder Ortsburger oder Ortsein- wohner Wein ausschenken und Fremde beherbergen durfte. Endlich war den Burgern der Stadte vergunstiget, in ihren häusern Wein auszuschenken.

Diese Abweichungen von dem allgemeinen Grundsat waren wegen der Leichtigkeit sie der allgemeinen Polizen zu unterwerssen, größentheils unschädlich, und die eigentlichen Tavernen. Wirthshäuser und Pinten-Schenken waren der Einschränkungen ungeachtet, in hin-länglicher Anzahl, um den Verkehr zwischen den Fremden und den Einheimischen und zwischen den Vewohnern der verschiednen Gegenden untereinander, zu erleichtern; auch konten die, welche waren, ohne besondere kostdare Unsstalten i unter die Aussicht der Polizen gesetzt werden.

Die verkehrten Begriffe von Frenheit und Gleichheit, die die Revolution in Umlauf brachte und die von dem Eigennutz und der Zügellosigkeit zur Waffe gegen jede Anstalt, die Ordnung und Sittlichkeit bezweckte, gebraucht wurden, erstürmten auch die dem Detail-Beingewerb gesetten Schranken, und die ehemalige Gesetzgebung zerstörte sie vollends durch die den 19. Nov. 1798 erkannte uneingeschränkte Gewerbsfrenheit.

Frenlich wurde zugleich erklart, daß unverzüglich ein allgemeines Gesetz über die Gewerdspolizen erfolgen sollte, freylich wurde verordnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt die ehmaligen Volizengesche, in so fern sie auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigensthums Bezug haben, in Kraft bleiben sollten, allein da diese mit den ehemaligen durch die Constitution auf.

gehobenen Einrichtungen innig verwoben waren, mußten sie ohne Exekution bleiben, auch ienes verheißne allgemeine Gefet, dessen Schwierigkeit leicht im voraus zu berechsnen war, unterblieb, und ein auf die Grundlage des Gefetzes vom 19. Okt. gestüzter Beschluß der Vollzieshung vom 3. Dec. 1798, war unvermögend dem Uebel im mindesten zu steuern.

Die nachtheiligen Folgen biefer uneingeschränkten Frenheit, in Beziehung auf ben Detail . Weingewerb, find unübersehbar

Dadurch wurde ein Gewerb begünstiget, das diejesnigen so es betreiben, größtentheils zum Wohlleben und zum Trunke gewöhnt und sie zu Müßiggängern und in gleichem Maaß als die häusige Concurrenz das Auskommen erschwert, zu Beförderern jeder Immoralistät macht.

Dadurch wurden für den einzelnen Bürger die Geslegenheiten ins Unendliche vervielfältiget, sein Geld, seine Zeit, seine Gesundheit und seine Moralität im Weinhaus anfzuopsern; und mit welcher unseliger Schwäcke, Hausväter, Jünglinge, besonders das Gesind, diese Gelegenheiten benußen, wie sie in allen Ausschweissungen sich wälzen, zu Trunkenbolden, Spielern und Dieben werben, davon wurde es nicht schwer halten, die schauerlichsten Belege Ihnen B. G. unter Augen zu legen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

Selvetische Monatschrift, herausgege. ben von Dr. Albr. Sopfner, in Berbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter.